

XXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXX
10XXX Berlin
KU-Nr: XXXXXXXXX
BG-Nr. XXXXXXXX

02.04.2012

XXXXXXXXXXXXX

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg
XXXX
Wolframstr. 89-92

12105 Berlin

Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Widerspruch gegen den Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Sehr geehrter XXXXXXX,

die Eingliederungsvereinbarung stellt der Form nach einen Vertrag gemäß des Vertragsrechts des BGB dar. Im Abschnitt 3 BGB sind die Grundlagen der Rechtsgeschäfte geregelt, im Titel 2 des BGB die Willenserklärung dort-selbst in den §§ 116 ff BGB.

Danach sind Verträge, in „Normaldeutsch“ ausgedrückt, nur dann rechtswirksam und gültig, wenn sie im Zuge der Freiwilligkeit geschlossen werden, andernfalls sind sie anfechtbar und nichtig. Das ist das Prinzip der Vertragsfreiheit, in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich garantiert. Es ist nicht notwendig in diesem Rahmen näher auf die grundsätzliche Problematik von Zwangsvereinbarungen einzugehen.

Abgesehen von der Tatsache, dass die Folge der Nichtunterzeichnung einer Vereinbarung jeglicher Art, als Dekret durch die Hintertür dann doch den Schein der Rechtsgültigkeit der Bestimmungen der abgelehnten Vereinbarung erfährt, beweist spätestens hier:

- den eindeutigen Rechtsmangel des Vertrages in Sachen Vertragsfreiheit,
- die eindeutig nachweisbare nahezu totale Entrechtung eines unschuldig bedürftigen Bürgers unseres Landes.
- den Willkürcharakter und den Zwangscharakter nahezu aller Arbeiten des 1. und wohl auch des 2. und x-ten Arbeitsmarktes, mit anderen Worten des Tatbestandes der Zwangsarbeit, deren Verbot de jure und deren Ächtung als zivilisatorische Errungenschaft längst unbestritten sind. In diesem Zusammenhang sei hier auf Artikel 12 GG verwiesen. Vertiefende juristische Betrachtungen inkludieren höchstwahrscheinlich die berechnete Vermutung einer möglichen strafbaren Handlung in der Erzwingung von Zwangsarbeit.

Wesentlich schwerwiegender und von grundsätzlicher Bedeutung sind die mehrfachen, direkten, unmittelbaren, offenen und unverhohlenen Gesetzesbrüche des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Im Zusammenhang meines Widerspruches reicht der Hinweis auf die folgenden Gesetzesverstöße, die eine Substituierung der Eingliederungsvereinbarung per Dekret bedeuten:

- Art. 1 GG Die Würde des Menschen ist unantastbar
- Art. 2 GG Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art.11 GG Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet
- Art.12 GG Freie Berufswahl, Verbot von Zwangsarbeit
- Art.13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung

Besonders sei hier noch auf Artikel 19 GG verwiesen, wonach Abweichungen vom Grundgesetz benannt und begründet werden müssen, wobei kein Grundrecht wesentlich außer Kraft gesetzt werden darf. Die Nichtbeachtung dieses Zitiergebotes verschleiern, dass weite Teile des SGB II, vor allem die in den §§ 31ff SGB II geregelten Sanktionsmaßnahmen rechtsungültig sind. In diesem Zusammenhang seien dann auch die Leitsätze zum Urteil vom 09. Februar 2010 des Bundesverfassungsgerichts genannt:

Bundesverfassungsgericht Leitsätze vom 09. Februar 2010 (Auszüge)

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ... sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Dieses Grundrecht ... hat als Gewährleistungsrecht ... eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden...

Dieses Grundrecht stellt also laut Verfassungsgericht auch ein Gewährleistungsrecht dar. Daraus ergibt sich dann aber vermutlich auch eine Gewährleistungspflicht des Staates dieses menschenwürdige Existenzminimum auch zu gewähren und zu gewährleisten.

Dieses Grundrecht auf Gewährleistung darf auch nicht durch vorgeschaltete Fremdforderungen eingeschränkt werden (Wohlverhalten des Leistungsberechtigten, Annahme jedes Arbeitsangebots, Folgeleistung sogenannter Einladungen, Teilnahme an Maßnahmen usw.).

Meinen obigen Ausführungen folgend beantrage ich:

- die Inkraftsetzung eines Dekretes mit den vollständigen oder teilweisen Bestimmungen der nicht-rechtskräftigen Eingliederungsvereinbarung aufzuheben,
- bis zu einer Klärung durch das Verfassungsgericht von Sanktionen abzusehen,
- mir ausschließlich nur solche Angebote zu unterbreiten, die frei von Annahmewängen und frei von Sanktionen bei Ablehnung sind,
- mir bis Ende der Kalenderwoche 16-2012 einen entsprechenden Bescheid zuzustellen, dessen Ausbleiben ich als Zustimmung im Sinne der Bedeutungsübertragung des § 362 Abs.1 des HGB werten werde,

Sehr geehrte XXXXXXXXXX,

ich halte es für notwendig und ratsam, Ihnen die Problematik der persönlichen Schuldfrage und die an sie geknüpfte mögliche Haftungsfrage anzutragen. Jesus Christus brachte es fertig, nach bestialischer Folter am Kreuze angenagelt, noch auszurufen: „Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“

Was aber ist, wenn „sie“ oder Sie persönlich, doch wissen, was sie tun? Keine Frage dann machen Sie sich schuldig, mit allem drum und dran. Schuld und Wissen bedingen einander. Wer um die Schadhaftheit einer Handlung weiß, macht sich schuldig, handelt sogar vorsätzlich. Hierin liegt auch der unschätzbare Wert jeglichen Wissens und jeder auf Wissen gerichteten Rechtsbelehrung.

Seien Sie sich bitte bewusst, dass die Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze in eklatanter Weise und in mehrfacher Vielfalt gegen bestehende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstößt, allem voran der grundgesetzlichen Bestimmungen, die ich zum Teil schon anführte. In diesem Zusammenhang ist es die Pflicht aller vollziehenden Organe und Personen der Exekutive die bestehenden Gesetze zu achten und bei Abwägungs-Konflikten in der Rechtehierarchy das höhere Recht dem niederen Recht Geltung zu schaffen. Dieses zu unterlassen stellt mit großer Wahrscheinlichkeit u.U. eine Straftat dar und kann sogar einen Schadensersatzanspruch generieren.

Auch wenn Sie selbst nicht Beamtin sein sollten, handeln Sie dennoch als Teil der Exekutive, eingebunden in das bestehende Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland. Der Amtseid der Beamten und Richter dürfte durchaus sinngemäße Gültigkeit für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes haben, mögen die eigentlich behördlichen Einrichtungen sich auch noch so kunstvoll hinter ein künstlich geschaffenes privatwirtschaftliches Gepräge verschanzen. Die Verwaltung und Verteilung von Steuergeldern ist und bleibt Angelegenheit des öffentlichen Rechts! Hier zur Verdeutlichung die nicht ganz vollständige Formulierung des Amtseides, die mit Sicherheit Maßstab für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes sein kann oder sein müsste, wenn nicht, was denn sonst?

Zitat:

„Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und gewissenhaft zu erfüllen,..“

Zitat-ende.

Immer mehr Menschen spüren und begreifen, dass wir vor gesellschaftlichen Umwälzungen stehen, deren Ausmaß jetzt noch nicht abzusehen ist. Ich stehe dafür ein und bin ausschließlich bei denen, die grundsätzlich für friedliche und sinnvolle Veränderungen stehen. Die Zeit der Kreativität scheint gekommen. Große Veränderungen werden unweigerlich kommen, sie sind schon unterwegs und auf dem Weg dorthin kann und soll es ausschließlich friedlich und ohne Gewalt zugehen. Dieses geht aber nur, wenn alle staatlichen Organe und ihre Bediensteten selbst kein Feuer legen. Die Verantwortung dafür trägt jeder Einzelne und wenn er nur dies tut: auf dem Boden der Grundrechte des GG der Bundesrepublik Deutschland und der allgemein auf der ganzen Erde anerkannten Menschenrechte zu handeln. Mea culpa steht für eine bereits begangene Schuld. Es gibt auch die Möglichkeit erst gar nicht schuldig zu werden und sich das mea culpa zu ersparen. Der innere und äußere Frieden in Deutschland wäre so bestmöglich gesichert.

Ich werde Ihnen, allen Behörden und den Nachfolgeorganisationen des ehemaligen Arbeitsamtes grundsätzlich in friedlicher, nicht feindlicher und freundlicher Absicht gegenübertreten. Ich streite für das legitime Recht auf Leben, mit offenem Visier unter Achtung auch Ihrer Würde und der Würde aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachfolgeorganisationen des ehemaligen Arbeitsamtes. Ich bin aber kreativ, unnachgiebig und fest entschlossen in der Gestaltung und Ausübung meines Rechts auf ein menschenwürdiges Leben und des Rechtes eines jeden Menschen auf Glück, seelischer und körperlicher Unversehrtheit.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXXXXXXXXXX